



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az:
Datum: 19.11.2009

2009/279
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Wahlprüfungsausschuss	09.12.2009	
Rat der Stadt	10.12.2009	

Betreff

Kommunalwahl 2009;
hier: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt weist den Einspruch eines Bürgers zurück, da der Einspruch nach Ablauf der Frist eingereicht wurde. Der Rat der Stadt beschließt gem. § 40 Abs. 1 KWahlG die Gültigkeit der Wahl am 30.08.2009.

Beisenherz

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss hat am 02.09.2009 u. a. die Wahlergebnisse zur Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 30.08.2009 festgestellt (Anlage 1).

Gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn er eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG für erforderlich hält.

Der Rat der Stadt hat gem. § 40 Abs. 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Mit Datum vom 18.10.2009 hat ein Bürger Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl in Castrop-Rauxel erhoben. Eine Kopie des Einspruchschreibens wird aus Datenschutzgründen lediglich den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses übersandt.

Die Amtliche Bekanntmachung über die festgestellten Wahlergebnisse erfolgte am 04.09.2009 (Anlage 2). Ein fristgerechter Einspruch ist demnach bis zum 04.10.2009 möglich gewesen. Der Einspruch des Bürgers ist erst am 18.10.2009 beim Wahlleiter der Stadt eingegangen und somit verfristet. Dies wurde dem Einspruchsführer bereits mitgeteilt.

Weiter Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz hat die neue Vertretung der Gemeinde nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.